

4422/J XXI.GP**Eingelangt am: 20.09.2002****Anfrage****der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen****an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen****betreffend unverständliche Diskriminierung homosexueller NS-Opfer und mangelnde
Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen****I. Zur Anfragebegründung:**

Die Aufnahme homosexueller NS-Opfer in das Opferfürsorgegesetz (OFG) beschäftigt den österreichischen Nationalrat seit der ersten Behandlung dieser Frage im Sozialausschuß vom 17. Mai 1995. Bereits in der damaligen Ausschusssitzung scheiterte ein diesbezüglicher Antrag an der starren Haltung der ÖVP, Insbesonders an ihrem Sozial Sprecher Gottfried Feurstein. Dieser wurde am darauffolgenden Tag mit einer erschreckend bösartigen Aussage zitiert: *“ÖVP-Sozialsprecher Gottfried Feurstein sprach hingegen von einer ‚aufgebauschten Sache‘: Man habe den Antrag der Grünen nur deshalb abgelehnt, weil die Formulierung ‚sexuelle Orientierung‘ bedeutet hätte, daß auch Notzuchtverbrecher in den Genuß einer Rente nach dem Opferfürsorgegesetz gekommen wären. ”* (Salzburger Nachrichten vom 18. Mai 1995).

Im Gegensatz zur ÖVP trat in der damaligen Plenarsitzung des Nationalrates am 1./2. Juni 1995 die sozialdemokratische Parlamentsfraktion für die Aufnahme homosexueller NS-Opfer ins Opferfürsorgegesetz ein: *“Abgeordnete REITSAMER (SP) zeigt sich betroffen darüber, dass es wegen des Widerstands der ÖVP nicht möglich war, die Homosexuellen in den Kreis der Opfer politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes aufzunehmen. Abgeordnete Dr. PITTERMANN (SP) kritisiert wie ihre Fraktionskollegin Reitsamer den Widerstand der ÖVP an der ausdrücklichen Einbeziehung der Homosexuellen in das Opferfürsorgegesetz.”*
(Parlamentskorrespondenz vom 2. Juni 1995 / OTS 001)

An dieser starren Haltung von ÖVP-Sozialsprecher Feurstein hat sich bis heute nichts geändert. In der aktuellen XXI. Gesetzgebungsperiode wurden zwei Anträge zur Aufnahme homosexueller NS-Opfer ins Opferfürsorgegesetz eingebracht, darunter *“Antrag 227/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Heidrun Silhavy, Annemarie Reitsamer, Dr. Elisabeth Pittermann, Mag Barbara Prammer und GenossInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird. ”* Bei der Behandlung dieses Antrages in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 1. Juni 2002 änderte die ÖVP ihr Verhalten in eine latente Verzögerungstaktik, da der Antrag damals vertagt und seitdem nicht mehr verhandelt wurde. Dazu meldet die SK vom 1. Juni 2001: *“ÖVP-Sozialsprecher Feurstein hat die Vertagung unseres Antrages auf Aufnahme homosexueller NS-Opfer ins Opferfürsorgegesetz damit begründet, dass er ‚noch prüfen wolle ob es hier überhaupt noch Fälle gibt‘.”* erklärte Prammer. *“Bis heute haben beide Gruppen, die Schwulen und die als ‚Asoziale‘ titulierten Lesben, die den rosa bzw. den schwarzen Winkel tragen mussten, keine Wiedergutmachung aus dem Opferfürsorgegesetz erhalten. ”* Der ÖVP ist es offensichtlich unmöglich, selbst in dieser eigentlich unumstrittenen Frage Gerechtigkeit walten zu lassen. Da lässt sie lieber unseren Antrag solange vertagen, bis es irgendwann tatsächlich keine ‚Fälle‘ mehr gibt”, erklärte Prammer abschließend.

Um diesen Stillstand aufzubrechen, haben die Landesgruppen zweier Opferverbände, der "Sieirische Landesverband der Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus" sowie der "Bund sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus - Landesverband Graz" zu diesem Thema eine Petition an den Nationalrat verfasst, die am 19. Februar 2002 von der sozialdemokratischen Abgeordneten Heidrun Silhavy und dem Grünen Abgeordneten Werner Kogler eingebracht wurde (87/PET). Der Petitionsausschuß beschloß am 3. April 2002 die Einholung einer Stellungnahme Ihres Ministeriums, die vom BMSG am 15. Mai 2002 unter GZ 40.006/7-5/02 abgegeben wurde. Die kurze, negative Stellungnahme Ihres Ministeriums führt zwei ablehnende Gründe aus: Erstens, daß bisher nur zwei Fälle an das Bundesministerium herangetragen wurden. Zweitens "*Jeder weitere allenfalls an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen herangetragene Fall eines Betroffenen würde - wie in der Vergangenheit - geprüft werden, wobei eine Anerkennung als Opfer im Wege des Rechtsanspruchs bereits nach der geltenden Rechtslage dann vorzunehmen wäre, wenn der Vorwurf der Homosexualität einer politischen Verfolgung diente. Darüber hinaus kann eine Überprüfung der Voraussetzungen für eine Nachsichtseteilung vorgenommen werden.*" (Stellungnahme des BMSG vom 15. Mai 2002 zu 87/PET, GZ 40.006/7-5/02).

Damit referiert Ihr Ministerium nur die von den Petitionseinbringern kritisierte Rechtslage und macht die Anerkennung Homosexueller als NS-Opfer zu einem eventuell erreichbaren "Gnadenakt", der auch noch in Verbindung mit einer politischen Verfolgung stehen muß. Die Stellungnahme Ihres Ministeriums negiert eindeutig, daß homosexuelle NS-Opfer im Gegensatz zu anderen Opfergruppen keinen Rechtsanspruch aufgrund einer Verfolgung als Lesbe oder Schwuler haben.

Den Anfragestellerinnen sind Personen bekannt, die homosexuelle NS-Opfer waren, aber bisher auf Grund der ablehnenden Haltung Ihres Ministeriums keine Anträge nach OFG eingebracht haben. Immerhin bedeutet ein solcher Antrag ein automatisches "Outing" des/der mittlerweile hochbetagten Antragstellers/Antragstellerin, ohne eine realistische Aussicht auf Erfolg. Denn für die Erteilung einer "Nachsichtserklärung" muß zuerst ein negativer Bescheid ausgestellt werden, der dann im Wege des Nachsichtverfahrens beim Sozialministerium bekämpft werden kann (§1 Absatz 6 Opferfürsorgegesetz). Die anderen vom Opferfürsorgegesetz erfassten Gruppen müssen diesen rechtlich unsicheren Umweg nicht beschreiten. Dies ganz im Gegensatz zum Nationalfonds der Republik Österreich, der sich seit seiner Einrichtung sowohl auf Grund der eindeutigen Rechtslage als auch auf Grund einer erhöhten Sensibilität in dieser Frage explizit auch der Anträge homosexueller NS-Opfer annimmt.

II. Zur Rechtslage:

Homosexuelle NS-Opfer sind solche, die wegen des Vorwurfs der Homosexualität verfolgt wurden (meist männliche Homosexuelle) und jene homosexuellen Frauen, die meist unter dem Vorwurf der Asozialität verfolgt wurden. NS-Opfer, die auf Grund ihrer "sexuellen Orientierung" oder auf "auf Grund des Vorwurfs der so genannten Asozialität" spezifisch verfolgt wurden, sind bereits in folgenden Gesetzen anerkannt:

1. im §2 Abs. 1 Z1 *Nationalfondsgesetz* (Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus; BGBl. 432/1995, idF BGBl. 14/2001):

“ § 2. (1) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, 1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen,

2. im §2 Abs.2 *Versöhnungsfondsgesetz* (Bundesgesetz über den Fonds für freiwillige Leistungen der Republik Österreich an ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter des nationalsozialistischen Regimes; BGBl. 74/2000 idF BGBl. 40/2001):

“ (2) Der Fonds erbringt weiters einmalige Geldleistungen an natürliche Personen, die vom nationalsozialistischen Regime ohne die Bedingung des Einleitungssatzes des Abs. 1 Z 1 zu erfüllen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, auf Grund des Vorwurfs der so genannten Asozialität oder im Zusammenhang mit medizinischen Experimenten auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich unter Bedingungen arbeiten mussten, die jenen des Abs. 1 Z 1 lit. a oder b gleichkamen.... ”

3. im §6 Abs. 1 *Entschädigungsfondsgesetz* (Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen; BGBl. 12/2001 idF BGBl. 58/2001):

“§ 6. (1) Antragsberechtigt sind Personen (im Forderungsverfahren auch Vereinigungen), die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der so genannten Asozialität verfolgt wurden oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und die als Folge von oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus Verluste oder Schäden erlitten haben.... ”

Im Gegensatz dazu lautet die Bestimmung des §1 Abs.2 **Opferfürsorgegesetz** (Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBI. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratische Österreich und die Opfer politischer Verfolgung; idF BGBI. 41/2002) immer noch:

“ (2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder auf Grund einer Behinderung durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs-(im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:... ”

Weiters ist zu beachten, daß alle vier Parlamentsfraktionen im Jahre 2001 wieder ihre Auffassung bekräftigt haben, daß es sich bei Personen, die vom NS-Regime verfolgt wurden, auch um Menschen handelt, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder wegen des Vorwurfs der sogenannten Asozialität verfolgt wurden. Es handelt sich dabei um Antrag 350/A XXI. GP, Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Ing. Peter Westenthaler, Dr. Andreas Khol, Mag. Terezija Stojsits, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus geändert wird. Im zugehörigen Ausschußbericht (475 I.d.B. XXI. GP) finden sich ebenso wie im Vier-Parteienantrag folgende mitbeschlossene erläuternde Bemerkungen im “Besonderen Teil”:

“ Zu § 2b Abs. 3: Durch diese Bestimmung wird der Kreis der Leistungsberechtigten festgelegt. Leistungsberechtigt sind natürliche Personen, welche die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 2 erfüllen und vom nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden (Verfolgung aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der so genannten Asozialität) oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, sofern entweder sie selbst oder ihre Eltern auf Grund von oder im Zusammenhang mit Vorgängen zwischen dem 13. März 1938 und dem 9. Mai 1945 im Gebiet der heutigen Republik Österreich einen Vermögensverlust in einer der in Abs. 2 genannten Kategorien erlitten haben. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, Leistungen an Personen vorzusehen, die auf Grund ihrer Verfolgung entweder selbst, oder deren Eltern, Vermögensverluste erlitten haben. ”

Es stellt daher möglicherweise einen Wertungswiderspruch dar, wenn einzig im Opferfürsorgegesetz der Opferbegriff nicht auch diese Opfergruppen erfaßt. Auch daher wäre es aus rechtlicher Sicht konsistent, den §1 Abs.2 Opferfürsorgegesetz, entsprechend der heutigen Sichtweise, an die sonstige Rechtslage anzupassen.

III. Zum Argument der "strafrechtlichen Kontinuität":

Von verschiedenen Seiten wird manchmal das Argument vorgebracht, Homosexualität wäre vor und nach der NS-Zeit auch ein Straftatbestand gewesen, es liege hier also eine "strafrechtliche Kontinuität" vor.

Erstens ist die Einweisung in ein Konzentrationslager, die spezifische Folterung durch SS, SA, GESTAPO usw. und auch das Umkommen vieler homosexueller NS-Opfer in Konzentrationslagern nicht mit der "normalen" Strafhaft einer demokratischen Republik vergleichbar.

Zweitens ist die Verfolgung Homosexueller während der NS-Zeit keinesfalls als "normale" Ahndung eines Straftatbestandes zu sehen: Neben der Motivation zur Verfolgung Homosexueller zeigt auch die Form ihrer Verfolgung einwandfrei eine über die als "normal" empfundene Strafe hinausgehende Verfolgung. Für die Ahndung der durch das Strafgesetz verbotenen homosexuellen Handlungen waren die Gerichte zuständig; im "Dritten Reich" übernahm die Gestapo nicht nur die Ermittlungen, die zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führten, sondern übte darüberhinaus eigenmächtige "Strafgewalt" aus, indem sie Homosexuelle in Schutzhaft nahm bzw. in den meisten Fällen in ein KZ einwies, und zwar unabhängig von einer gerichtlich verhängten Strafe, das heißt auch nach Verbüßung einer Gerichtsstrafe oder ohne Gerichtsurteil. Der Verfolgungsdruck wurde mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft radikal verstärkt, dies zeigt sich schon aus der Tatsache, daß die Verurteilungen nach §129Ib StGB im Jahr 1938 eine Verdoppelung jener des Jahres 1937 darstellen. Die Tendenz blieb steigend bis 1939. Nach Kriegsbeginn nimmt die Zahl der Verurteilungen wieder ab, was jedoch nicht auf eine Verminderung der Verfolgung zurückzuführen ist, sondern lediglich auf den Umstand, daß ein großer Teil der Betroffenen nicht mehr in die Belange der regulären Gerichte fiel (sondern zum Beispiel der Wehrmachts- oder SS-Gerichtsbarkeit unterstand) oder ausschließlich von der Gestapo verfolgt wurde und nicht vor Gericht kam. Parallel zum Anstieg der Verurteilungen an sich stieg nun auch das Ausmaß der verhängten Strafen. Dies führte während der NS-Zeit fast zu einer Verdoppelung der Haftzeiten in Vergleich zu den Verurteilungen vor 1938 (vgl. Albert Müller / Christian Fleck: *Unzucht wider die Natur. Gerichtliche Verfolgung der "Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts" in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren*. In: ÖZG. 9/1998/3: S. 400-422).

Die spezifische Verfolgung Homosexueller durch das NS-Regime zeigt sich besonders eindringlich in folgenden Berichten (alle Ausführungen aus: Hans-Georg Stümke, Homosexuelle in Deutschland - Eine politische Geschichte, Verlag C.H. Beck München, 1989):

"Die NSDAP nutzte die aufgeführten Emotionen gegen die Homosexualität 1934 sogleich zur Vorbereitung der Verschärfung des Paragraphen 175 wie auch zum Aufbau eines geheimen, zentralen Erfassungsapparates für Homosexuelle. Am 24. Oktober 1934 ging bei allen deutschen Polizeidienststellen ein verschlüsseltes Rundtelegramm ein. Absender: Geheime Staatspolizei. Auftraggeber: 'Der politische Polizeikommandeur' Verantwortlich für den Inhalt: Heinrich Himmler. Das Telegramm enthielt den Auftrag zur Anfertigung 'einer namentlichen Liste sämtlicher Personen, die sich irgendwie homosexuell betätigt haben'. Dazu sollte eine 'Abschrift der bereits vorhandenen Karteien' vorgenommen und diese beim 'Geheimen Staatspolizeiamt, Berlin H, 1. Sonderdezernat' eingereicht werden. Diese Anordnung löste die erste zentrale Erfassungsstelle für Homosexuelle aus. Sie nahm Ende Oktober 1934 als 'Sonderdezernat Homosexualität' ihre Arbeit auf." (ebd., S. 105)

“Homosexualität sei ein , Angriff auf die völkische Sittenordnung, die Gefährdung der richtigen sittlichen Haltung des Volkes'. Mit Blick auf die Republik Weimar hieß es, das alte Recht habe , der sittlichen Verwilderung, die bis vor kurzem ins deutsche Volk hineingetragen wurde und sich namentlich in den Großstädten öffentlich breit machte' nicht entgegengewirkt. Die neue Regierung und , die nationalsozialistische Revolution' verhelfe nun . auch der gesunden sittlichen Haltung zum Durchbruch, zu Kraft und Verbreitung” (ebd. S. 110)

“Für den Bereich der SS habe er sich nun entschlossen, daß die Person nach Verbüßung der Gefängnisstrafe ,auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und im Konzentrationslager auf der Flucht erschossen (werden)'. In seiner Stuttgarter Rede vom 2. September 1938 sprach er auch von weitergehenden Maßnahmen und sagte, er könne sich , vorstellen, daß ein Homosexueller in der SS in einem Jahr schon mit dem Tode bestraft wird'. Das geschah durch einen Führererlaß vom 15. November 1941. Darin ordnete Hitler an, ,daß ein Angehöriger der SS oder der Polizei, der mit einem anderen Manne Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, ohne Rücksicht auf sein Lebensalter mit dem Tode bestraft wird. ” (ebd. S. 121)

“Waren nach den offiziellen Statistiken des Dritten Reichs etwa 50.000 Homosexuelle nach Paragraph 175 verurteilt worden, so wird in einer von Lautmann/Grikschat/Schmidt im Jahr 1977 veröffentlichten Untersuchung geschätzt, daß sich die Gesamtzahl der in den Konzentrationslagern inhaftierten Homosexuellen ,in der Größenordnung von 10.000 ... bewegt. Die einzige NS-Angabe ist die des Obersarztes Dr. Wuth aus dem Jahre 1943. Seit 1940 soll danach ,die Mindestzahl' 2248 betragen haben, .dürfte jetzt aber', wie er hinzufügte, ,etwas höher liegen'. ... Für Auschwitz ergibt eine Auswertung der fünf erhaltenen gebliebenen , Zugangslisten' aus dem Jahre 1941, daß unter den hier aufgeführten 9396 Häftlinge 40 mit dem Vermerk ,175' eingeliefert worden waren. Ihr Alter bewegt sich zwischen 21 und 60 Jahren. ... In Buchenwald waren Anfang 1945 fast 200 rosa Winkel nachweisbar” (ebd. S. 127f)

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen die Stellungnahme Ihres Ministeriums unter GZ 40.006/7-5/02 zur Petition 87/PET betreffend “Aufnahme bisher nicht genannter Opfergruppen im Opferfürsorgegesetz” bekannt?

2. Teilen Sie diese Stellungnahme vollinhaltlich?
 Wenn ja, warum ist Ihrer Meinung nach keine Änderung des Opferfürsorgegesetzes notwendig und wie sollen homosexuelle Opfer zu einem gesicherten Rechtsanspruch kommen?
 Wenn nein, welchen Standpunkt vertreten Sie dann?

3. Wieviele Anträge nach dem Opferfürsorgegesetz wurden seit 1947 von wegen ihrer Homosexualität verfolgten NS-Opfern eingebracht, wieviele wurden positiv und wieviele negativ erledigt?
4. In drei von vier Gesetzen für die Wiedergutmachung von NS-Opfern, im Nationalfondsgesetz, im Versöhnungsfondsgesetz und im Entschädigungsfondsgesetz sind Opfer, die auf Grund ihrer "sexuellen Orientierung" oder "auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität" verfolgt wurden, enthalten. Stellt der § 1 Abs. 2 Operfürsorgegesetz daher nicht einen Wertungswiderspruch zu den drei anderen Gesetzen dar? Wenn nein, warum nicht?
5. Werden Sie dem Nationalrat eine Novelle des OFG vorlegen, mit der im § 1 Abs. 2 Opferfürsorgegesetz die Wortfolgen "sexuellen Orientierung" und "oder auf Grund der Asozialität" aufgenommen werden?